

An das

Eingangsvermerk

- ☐ Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
- ☐ Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

2024

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden. **Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.**

Steuernummer

--	--	--

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT

--

Körperschaftsteuererklärung für 2024

Körperschaftsteuererklärung für **unbeschränkt** Steuerpflichtige, die **nicht** unter § 7 Abs. 3 fallen. ^[1]

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988).

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular K 4). Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok/Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Bitte übermitteln Sie dem Finanzamt eine Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen etwa erstatteten Jahresbericht bzw. Lagebericht und Wirtschaftsprüfungsbericht.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung		
Sitz der Körperschaft		
Vorsitzende*r oder Geschäftsführer*in (Name, Anschrift, Telefonnummer)		
☐	Ein Freibetrag gemäß § 23 wird beansprucht in Höhe von 825	☐ Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung
☐ Der Antrag auf Behandlung als rechnungslegungspflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft wird widerrufen.		

Eine Abschrift der Rechtsgrundlage (z.B. Satzung, Stiftungsurkunde) in der zur Zeit gültigen Fassung ☐ ist bereits eingereicht ☐ wird vorgelegt.

Beträge in Euro

1. - 2. Einkünfte aus	1. Land- und Forstwirtschaft ^[2] (§ 7 KStG 1988, §§ 21 und 24 EStG 1988)	2. Gewerbebetrieb ^[3] (§ 7 KStG 1988, §§ 23 und 24 EStG 1988)
a) Als Einzelunternehmer*in - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2a		
b) Als Beteiligte*r (Mitunternehmer*in) - Ergebnis aus der Beilage K 11		
c) Antrag auf Mitveranlagung der in Punkt a) und/oder b) nicht enthaltenen betrieblichen Kapitalerträge, soweit sie nicht in den Kennzahlen 917/919 zu erfassen sind. ^[4]		
d) In Punkt c) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge, auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist.	917	919
Summe aus a) bis d)	610	636
Kapitalertragsteuer, soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt ^[4]	869	870
Auf betriebliche Kapitalerträge entfallende anzurechnende ausländische Quellensteuer	923	925
Immobilienvermögensteuer, soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt ^[5]	866	867
Besondere Vorauszahlung, soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt ¹⁾	589	591
Auf Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen entfallende anzurechnende ausländische Steuer	586	588
Abzugsteuer auf Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten	286	288

¹⁾ Beachten Sie bitte: Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für betriebliche Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienvermögensteuer ist nicht hier, sondern bei den Kennzahlen **866/867** einzutragen.

**3. Einkünfte aus Kapitalvermögen** soweit nicht unter Punkt 17 zu erfassen (§ 7 KStG 1988, § 27 EStG 1988)

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen verwenden Sie bitte die Beilage K 2kv

4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 7 KStG 1988, § 28 EStG 1988)

a) von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2b	
b) Als Beteiligte*r (Miteigentümer*in) - Ergebnis aus der Beilage K 11	
c) Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen (§ 28 Abs. 1 Z. 4 EStG 1988)	546
d) Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107 EStG 1988), die ☐ im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt) ☐ in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe zu besteuern sind (Regelbesteuerungsoption gem. § 107 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7)	547
e) Sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe)	818
Summe aus 4. a) bis e)	650
4.1 Abziehender Fünftelbetrag eines Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres gemäß Punkt 5.1.3 oder eines Vorjahres (höchstens Saldo aus Punkt a), b) und c)	973
4.2 ☐ Ich beantrage, 60% des Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres mit dem Saldo aus den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gemäß Punkt a, b und c auszugleichen. Zu berücksichtigen sind (60 % des Betrages gemäß Punkt 5.1.3, höchstens der Saldo)	974

5. Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen(soweit nicht unter Punkt 17 zu erfassen, § 7 KStG 1988, § 30 EStG 1988) **7**

Die Veräußerung betrifft (auch) ein Grundstück, das zuvor ganz oder zum Teil zum Buchwert entnommen worden ist

☐ ja ☐ nein**5.1 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen ausgenommen gegen Rente**

5.1.1 Pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 4 EStG 1988, "Altvermögen") (14% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	572	+
Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen bei Umwidmung (60% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 1 EStG 1988)	573	+
5.1.2 Nicht pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 3 EStG 1988, "Neuvermögen" und bei Option gemäß § 30 Abs. 5 EStG 1988 auch "Altvermögen")	574	
5.1.3 Summe der Kennzahlen 572, 573, 574		
5.2 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen gegen Rente ("Alt- und Neuvermögen"; § 30a Abs. 4 EStG 1988)	575	
5.3 Anrechenbare Immobilienertragsteuer , die auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt und vom Parteienvvertreter abgeführt wurde ²⁾	576	
5.4 Entrichtete besondere Vorauszahlung , soweit sie auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt ³⁾	579	
5.5 Auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfallende anzurechnende ausländische Steuer	578	

6. Einkünfte aus Leistungen(ausgenommen Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen, soweit nicht unter Punkt 17 zu erfassen) **8**

6.1 Sonstige Einkünfte (§ 7, § 29 EStG 1988 und § 31 EStG 1988)	660	
---	------------	--

7. Wartetastenregelungen (§ 2 Abs. 2a EStG 1988)**9**

7.1 Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 des Veranlagungsjahres	638	+
7.2 Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 aus Vorjahren sind zu verrechnen	639	-

8. Nachversteuerung

8.1 Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 Z 4 EStG 1988)	792	+
---	------------	---

2) **Beachten Sie bitte:**

- Bei Ausübung der Veranlagungsoption darf hier bei Vorliegen mehrerer Veräußerungsgeschäfte nur die entrichtete Immobilienertragsteuer jener Veräußerungsgeschäfte eingetragen werden, die auf Grund der Option in die Veranlagung einbezogen werden.
- Wurde eine **besondere Vorauszahlung** (§ 30b Abs. 4 EStG 1988) auf das Abgabekonto entrichtet, darf diese hier **nicht eingetragen** werden. Die Anrechnung der besonderen Vorauszahlung erfolgt automatisch.

3) **Beachten Sie bitte:** Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für private Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienertragsteuer ist nicht hier, sondern bei der Kennzahl **576** einzutragen.



9. Ausländische Einkünfte		
Hinzurechnungspflichtige Passiveinkünfte niedrigbesteuerter ausländischer Körperschaften und Betriebsstätten gemäß § 10a (Wert aus Kennzahl 9267 aus K 2a)	599	
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare tatsächliche Steuerbelastung der beherrschten Körperschaft/Betriebsstätte	318	
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare vergleichbare ausländische vorgelagerte Hinzurechnungsbesteuerung	319	
Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10a Abs. 7 (Summe aus Kennzahl 297 K 2kv und Kennzahl 9081 K 2a)	289	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von (Summe aus Kennzahl 298 K 2kv und Kennzahl 9088 K 2a)	290	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von (Summe aus Kennzahl 299 K 2kv und Kennzahl 9089 K 2a)	291	
Sonstige ausländische Einkünfte (ausgenommen Kapitalerträge laut Beilage K 2kv)	10 840	
Darauf ist ausländische Steuer (ausgenommen Quellensteuer gemäß K 2kv, Kennzahlen 900 und 901) anzurechnen	10 841	
In den Einkünften sind nicht enthalten: Positive Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht.	11 678	
Ausländische Verluste Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt (<i>Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden</i>) Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht	746	
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht	944	
10. Gesamtbetrag der Einkünfte vor Anwendung des Punktes 12 <i>Muss bei Berücksichtigung von Punkt 12 jedenfalls ausgefüllt werden.</i>		

11. Steuerbemessung nach § 26 c bei auf die Jahre 2023 und 2024 aufzuteilem Einkommen	
11.1 Nur auszufüllen, wenn eine aliquote Aufteilung gemäß § 26c Z 85 lit. b erfolgen soll:	
T T M M J J J J	T T M M J J J J
Beginn des Wirtschaftsjahres	Ende des Wirtschaftsjahres
11.2 Nur auszufüllen, wenn die Aufteilung der betrieblichen Einkünfte auf Grundlage eines Zwischenabschlusses zum 31. Dezember 2023 erfolgen soll:	
Höhe des Gewinnes/Verlustes bis zum 31.12.2023	

12. Zinsschranke (§ 12a)		
☐ Die Zinsschranke kommt aufgrund der Ausnahme für eigenständige Körperschaften nicht zur Anwendung (§ 12a Abs. 2)	12	
☐ Ein gemäß § 12a Abs. 1 nicht abzugsfähiger Zinsüberhang wurde aufgrund der Erfüllung der Voraussetzung des § 12a Abs. 5 (Eigenkapitalquotenvergleich) zur Gänze abgezogen (<i>Kennzahl 168 darf nicht ausgefüllt werden</i>).	13	
Hinzuzurechnender nicht abzugsfähiger Zinsüberhang gemäß § 12a KStG 1988		
☐ Es wird beantragt, den Betrag der KZ 168 als Zinsvortrag in späteren Wirtschaftsjahren zu berücksichtigen. <i>Bitte die Beilage K 12a anschließen</i>	14 168	+
Abzugsfähiger Zinsvortrag gemäß § 12a Abs. 6 Z 1 KStG 1988 (<i>bitte die Beilage K 12a anschließen</i>)	177	—
☐ Es wird beantragt, das nicht verbrauchte verrechenbare EBITDA in die darauffolgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen in Höhe von (EBITDA-Vortrag): <i>Bitte die Beilage K 12a anschließen</i>	15 170	+
Verbrauch des EBITDA-Vortrages gemäß § 12a Abs. 6 Z 2 lit. b KStG 1988 (<i>bitte die Beilage K 12a anschließen</i>)	178	—

13. Gesamtbetrag der Einkünfte nach Berücksichtigung von Punkt 12 <i>Muss nicht ausgefüllt werden</i>	
---	--

14. Sonderausgaben		
14.1 Verlustabzug		
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	619	
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit. b zur Ermittlung der Vortragsgrenze	16 624	
14.2 Sonstige Sonderausgaben gemäß § 8 Abs. 4 Z 1		
a) Renten und dauernde Lasten	713	
b) Steuerberatkungskosten	714	





c) Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen, das Bundesdenkmalamt und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie ⁴⁾	715	
d) Geldspenden an mildtätige Organisationen ⁴⁾	451	
e) Geldspenden an Umweltschutzorganisationen und Tierschutzorganisationen ⁴⁾	562	
f) Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ⁴⁾	563	
g) Geldspenden an Sporteinrichtungen ⁴⁾	104	
h) Geldspenden an Kindergärten ⁴⁾	105	
i) Geldspenden an Schulen ⁴⁾	106	
j) Geldspenden an andere von den Kennzahlen 715 bis 106 nicht erfasste begünstigte Einrichtungen ⁴⁾	107	
k) Zuwendungen des Veranlagungsjahres zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung ⁴⁾	564	
l) Zuwendungen des Veranlagungsjahres an die Innovationsstiftung für Bildung und/oder an deren Substiftungen ⁴⁾	567	

15. Sanierungsgewinn		
Gewinn aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 23a	669	
Zu leistende Quote in Prozent	668	

16. Entrichtung der Steuer in Raten, Nichtfestsetzung		
16.1 ☐ Ich beantrage, die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b EStG 1988 entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.	17	978
Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des		
16.1.1 ☐ Anlagevermögens (5 Raten) der Betrag von	17	559
16.1.2 ☐ Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von		991
16.2 ☐ Ich beantrage, die gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. a iVm § 6 Z 6 lit. c und d EStG 1988 entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in 5 Raten zu entrichten	18	980
16.3 Bei einem Anteilstausch im Zuge von Einbringungen, die nach dem 31.12.2019 beschlossen oder vertraglich unterfertigt wurden:		
☐ Es wird gemäß § 17 Abs. 1a des Umgründungssteuergesetzes beantragt, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von		153

17. Sondervorschriften für Privatstiftungen		
17.1 Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 ¹⁹⁾		
a) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4		830
Darauf ist Kapitalertragsteuer anzurechnen im Betrag von		845
b) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 5, 6 und 7		831
c) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10a Abs. 7 - bitte für die betroffenen Beteiligungen die Beilage K 12 ausfüllen		293
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von		294
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von		295
17.2 Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3		
a) Inländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a, für die ein Verlustausgleich nicht zulässig ist	20	113
b) Ausländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a, für die ein Verlustausgleich nicht zulässig ist	21	114
c) Inländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a, für die ein Verlustausgleich zulässig ist	22	882
d) Ausländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a, für die ein Verlustausgleich zulässig ist	23	883
e) Inländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. b und c (Substanzgewinne und Derivate)		884



⁴⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.



f) Ausländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. b und c (Substanzgewinne und Derivate)	996	
g) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. d (Kryptowährungen)	179	
h) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 (Grundstücksveräußerungen)	24 885	
Im Veranlagungszeitraum getätigte Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 EStG 1988, von denen KESt einbehalten und abgeführt worden ist und für die keine KESt-Entlastung bzw. -Erstattung erfolgt ist.	25	
Beachten Sie: Zuwendungen, bei denen eine teilweise KESt-Entlastung bzw. KESt-Erstattung erfolgt ist, sind nur anteilig zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 3 bzw. § 24 Abs. 5)	702	—
Übertragene stille Reserven gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 und 4	703	—
17.3 a) Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen, das Bundesdenkmalamt und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie ⁴⁾	26 161	
b) Geldspenden an mildtätige Organisationen ⁴⁾	26 162	
c) Geldspenden an Umweltschutzorganisationen und Tierschutzorganisationen ⁴⁾	26 163	
d) Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ⁴⁾	26 164	
e) Geldspenden an Sporteinrichtungen ⁴⁾	26 108	
f) Geldspenden an Kindergärten ⁴⁾	26 109	
g) Geldspenden an Schulen ⁴⁾	26 111	
h) Geldspenden an andere von den Kennzahlen 161 bis 111 nicht erfasste begünstigte Einrichtungen ⁴⁾	26 112	
i) Zuwendungen des Veranlagungsjahres zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung ⁴⁾	26 165	
j) Zuwendungen des Veranlagungsjahres an die Innovationsstiftung für Bildung und/oder an deren Substiftungen ⁴⁾	26 166	
Auf die Zwischensteuer sind ausländische Quellensteuern anzurechnen in Höhe von	708	
17.4 Gutschrift der Zwischensteuer bei Auflösung der Privatstiftung gemäß § 24 Abs. 5 Z 6		
Wegen ☐ Widerrufs ☐ anderer Gründe	Auflösungsbeschluss vom:	Datum
Gutschrift der noch nicht verrechneten Zwischensteuer	821	

18. Sonstiges		
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten	849	
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10a Abs. 9)	27 850	
Anzurechnende Abzugsteuer gemäß § 107 EStG 1988, die auf private Einkünfte entfällt	6 296	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die gemäß Energieförderungsgesetz (EnFG) begünstigt sind Achtung: Die Begünstigung ist nur anwendbar, wenn der Betriebsbeginn vor dem 1.1.2019 erfolgt ist.	670	

4) Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

